



Jugendsportordnung (JSO) des Ju-Jutsu Verbandes Württemberg e.V.

§ 1 Allgemeines

Jugendsportordnung des Ju-Jutsu Verbands Württemberg e.V. (JJW).

Die Jugendsportordnung faßt die den Jugendbereich betreffenden Sportvorschriften zusammen.

Übergeordnet gilt die Jugendsportordnung des DJJV.

§ 2 Sportorganisation

Für alle nationalen und internationalen Begegnungen, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände hinausgehen, ist der Sportdirektor des DJJV zuständig.

Die Gruppenleiter sind zuständig für den Sportbetrieb in der Gruppe.

Der Sportwart ist zuständig für den Sportverkehr des JJW.

§ 3 Altersklasseneinteilung

Es gilt die Altersklasseneinteilung der Jugendsportordnung des DJJV.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. Bei allen Veranstaltungen des JJW für Jugend A und B sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens den 5. Kyu-Grad Ju-Jutsu besitzen und mindestens ein Jahr aktiv Ju-Jutsu betreiben.

Bei allen Veranstaltungen des JJW für Jugend C und D sind nur Sportler des DJJV teilnahmeberechtigt, die mindestens die erste Kyu-Prüfung z.B. 1. Kinderprüfung weiß mit gelber Spitze im Ju-Jutsu besitzen und mindestens ein Jahr aktiv Ju-Jutsu betreiben.

Teilnahmeberechtigt sind im JJW auch Sportler die aus artverwandten Sportarten (EJJF, IJJF, WJJF) kommen und dort die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

Jeder Teilnehmer muß im Besitz eines gültigen DJJV-Passes sein, bei artverwandten Sportarten entsprechender Paß. Der Paß muß beim Wiegen vorliegen. In dem Paß muß

die Wettkampftauglichkeit durch einen Arzt eingetragen sein. Diese Eintragung darf nicht am Tage des Wiegens erfolgen und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Bei allen Veranstaltungen können sich die Teilnehmer ihre Erfolge in den Paß eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt durch den Ausrichter.

Bei einem Vereinswechsel besteht erst nach Bestätigung durch den JJW Startrecht für den neuen Verein. Auf Antrag des alten Vereins tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage an dem dem Vereinsvorstand gegenüber der Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage der in seiner Zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht.

Die Teilnahme an allen Jugendwettkämpfen und Wettkampfehrgängen geschieht auf eigene Gefahr. Veranstalter und Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird vorausgesetzt.

§ 6 Meldungen zu Veranstaltungen

Meldungen werden durch den Verein in schriftlicher Form an den Sportwart, oder an die in der Ausschreibung angegebenen Adresse abgegeben.

§ 7 Wiegen

- 1. Das Wiegen muß auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- und elektronischen Waagen) vorgenommen werden. Die Waagen müssen einen gültigen Eichstempel tragen. Die Waage wird vom Kampfrichterobmann gestellt, für eine zweite Waage hat der Ausrichter zu sorgen.
- 2. Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten.

Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren den Anspruch auf Startberechtigung.. Teilnehmer dürfen eine Gewichtsklasse höher starten, als es ihrem tatsächlichen Gewicht entspricht.

3. Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegeliste der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste bei der Wettkampfleitung hinterlegt, die zu Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Wettkampfleitung muß die Wiegeliste mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung vergleichen. Die Reihenfolge der Gewichtsklasse kann ausgelost werden.

§ 8 Auswechslung

- 1. Jeder Mannschaftskampf ist in sich abgeschlossen.
- 2. Nach Festlegung der Mannschaftsaufstellung ist ein Auswechseln nicht mehr möglich.
- 3. In schweren Gewichtsklassen können auch Kämpfer der darunterliegenden Gewichtsklasse eingesetzt werden.

§ 9 Ehrenpreise

- 1. Die Plätze eins bis drei erhalten Ehrenpreise und Urkunden , die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren. Bei Mannschaftsmeisterschaft erhalten die Kämpfer der ersten drei Mannschaften Urkunden und Medaillen. Es können weitere Ehrenpreise vergeben werden.
- 2. Ehrenpreise dürfen die durch Amateurauffassung und Bestimmungen gesetzten Grenzen nicht überschreiten.
- 3. Der sportliche Leiter der jeweiligen Veranstaltung entscheidet über die Zulassung der Ehrenpreise.

§ 10 Gewichtsklasseneinteilung

Es gelten die Gewichtsklassen des DJJV

Nach dem Wiegen kann die Wettkampfleitung bei Bedarf (zu wenig Kämpfer) die Gewichtsklassen ändern oder zusammenlegen. Die Kämpfer und Trainer müssen über die Veränderung informiert werden.

§ 11 Wettkampfzeit

Es gelten die Wettkampfregeln des DJJV. Die Wettkampfzeit bei der Jugend D ist der C-Jugend gleichgestellt.

Die Wettkampfzeit kann bei Veranstaltungen, die nicht in den Zeitrahmen passen, verkürzt werden.

§ 12 Beschickungsmodus

Zur Gruppenmeisterschaft können sechs Teilnehmer pro Gewichtsklasse gemeldet werden. Der Deutsche Meister des Vorjahres kann gesetzt werden, darf dann aber nicht an Landes- und Gruppenmeisterschaften teilnehmen.

Zur German open ist die Startberechtigung und Meldung der Ausschreibung des DJJV zu entnehmen.

§ 13 Berufung

Berufungen durch den DJJV haben allen anderen gegenüber Vorrang.

§ 14 Kleidung und Schutzausrüstung

Es gelten die Kampfregeln des DJJV.

Bei Jugend C/D kann auf Spannschutz verzichtet werden, da Atemis zum Kopf im Bereich des DJJV verboten sind.

§ 15 Techniken

Es gelten die entsprechenden Punkte der Jugendsportordnung des DJJV

Ausnahme: Bei Jugend C und D sind Atemis zum Kopf (auch ohne Kontakt) verboten.

§ 16 Kampfregeln

Es gelten die Kampfregeln des DJJV unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen der Jugendsportordnung des JJW.

§ 17 Erste Hilfe

Bei Jugendwettkämpfen muß mindestens ein Sanitäter anwesend und die Erreichbarkeit eines Arztes gegeben sein (Notruf).

§ 18 Änderung der Jugendsportordnung

Änderungen dieser Jugendsportordnung werden vom Sportwart vorgenommen, und bei der Jahreshauptversammlung genehmigt.

§ 19 Sonderfälle

Bei Sonderfällen die durch diese Jugendsportordnung nicht abgedeckt sind, gelten die entsprechende Ordnungen des JJW und DJJV.

§ 20 Inkrafttreten

Die Jugendsportordnung wurde am 14. Januar 1998 vom Sportwart erstellt und tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Gert Lau

Stuttgart, 14.01.1998

-Sportwart-

Ju-Jutsu. Mit SICHERHEIT Lebensgefühl